



Liebe Angelfischer*Innen!

Aus aktuellen Anlassfällen wurde der FV Rheindelta darauf aufmerksam gemacht, dass in den Vereinsbestimmungen die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BoFiVO) nicht korrekt verlautbart wird.

Daher ist es notwendig, die Vereinsbestimmungen mit nachstehender Vorgabe zu ergänzen:
Auszug aus der BoFiVO - § 26 Abs. 2:

Meldung der Fangergebnisse

(2) Die Inhaber einer Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei haben eine Fangliste zu führen. Darin ist jeder Fischgang mit Datum einzutragen. **Alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind unmittelbar nach dem Fang dauerhaft und unauslöschlich einzutragen.**

Gefangene Fische der übrigen Arten sollen ebenfalls unmittelbar nach dem Fang eingetragen werden, sind aber jedenfalls spätestens vor Verlassen des Fangplatzes nach Art, Stückzahl und erforderlichenfalls Gesamtgewicht in die Fangliste einzutragen. Diese Fanglisten sind spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres dem Fischereiberechtigten zu übermitteln. Dieser hat die Gesamtfangergebnisse sowie die Anzahl der Fischgänge bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Das heißt, alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind sofort nach der Anlandung in der Fangstatistik nach folgendem Muster einzutragen:

Tagesmeldungen

Datum	Ge- wässer	Fisch- art	Stk.	Länge (cm)	Gewicht in Gramm	ent- nom- men
14.04.05		FE	III	III	II	12
20.05.05		SA	III			5

Anm.: Das Gewicht der Saiblinge ist zu Hause nachzutragen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Obmann

Manfred Vetter